

RS UVS Wien 1994/10/19 03/21/1378/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.1994

Rechtssatz

Über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat die Behörde mittels Bescheid zu entscheiden. Die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mittels Aktenvermerk vermag keine rechtliche Wirkung zu erzeugen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at